

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 1.11.1984/IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

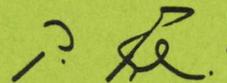
die heutige Ausgabe unseres Pressedienstes liefert Ihnen wiederum drei Beiträge zum Radio- und Fernsehartikel. EVED-Generalsekretär Dr. Fritz Mühlemann beurteilt die Vorlage aus der Sicht des federführenden Departementes, während zwei weitere Artikel sich programmlichen Fragen annehmen bzw. auf die Folgen einer allfälligen Ablehnung aufmerksam machen.

Beigefügt sind das vollständige Verzeichnis des Präsidiums unseres Aktionskomitees, dem bis heute rund 100 eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier beigetreten sind, sowie eine Uebersicht über die bis Ende Oktober 1984 vorliegenden Abstimmungsparolen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Schweizerisches Aktionskomitee für den Radio- und Fernsehartikel

pd. In Bern hat sich ein überparteiliches schweizerisches Aktionskomitee für den Radio- und Fernsehartikel gebildet. Es steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Arnold Koller (CVP, Appenzell), Vizepräsident des Nationalrates. Als Vizepräsidenten des Komitees amten: Nationalrat Jean-Jacques Cevey (FdP), Nationalrat Gilbert Coutau (Lib), Nationalrat Max Dünki (EVP), Nationalrat Fritz Hofmann (SVP), Nationalrat Anton Keller (CVP), Nationalrat Hans-Georg Lüchinger (FdP), Nationalrat Andreas Müller (LdU), Nationalrat Hans-Rudolf Nebiker (SVP), Nationalrat Dario Robbiani (SP), Ständerat Roger Schaffter (CVP) und Nationalrat Kurt Schüle (FdP). Dieses Komitee will dem neuen Verfassungsartikel, über den Volk und Stände am 2. Dezember 1984 zu befinden haben werden, zum Durchbruch verhelfen.

Der neue Verfassungsartikel ist nach der Auffassung des Aktionskomitees dringend notwendig. Radio und Fernsehen werden heute in der Verfassung nur durch Art. 36, der noch aus dem letzten Jahrhundert stammt und nur die technische Seite abdeckt, geregelt. Nach dem zweimaligen Scheitern in den Abstimmungen von 1957 und 1976 wird nun ein Radio- und Fernsehartikel vorgelegt, der den damaligen Einwänden sowie der seither eingetretenen medienpolitischen Entwicklung Rechnung trägt. Er bietet eine Grundlage dafür, die von der Technik gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen und Risiken zu vermindern. Mit ihm erhält der Bund den Auftrag, die elektronischen Medien, vor allem Radio und Fernsehen, gesetzlich zu regeln. Die Aufgaben, welche diese Medien in der Schweiz erfüllen, werden in der Verfassung umrissen. Der Artikel ist föderalistisch ausgerichtet, garantiert den in unserer Demokratie nötigen freiheitlichen Rahmen und ergänzt diesen mit der notwendigen Verantwortung durch die Absicherung der unabhängigen Beschwerdeinstanz. Gleichzeitig nimmt der Radio- und Fernsehartikel ausdrücklich Rücksicht auf die Presse.

Mit diesem Verfassungsartikel ist Gewähr dafür geboten, dass auch für den Medienbereich endlich eine saubere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Das Schweizerische Aktionskomitee ruft deshalb die Stimmberechtigten in Uebereinstimmung mit Bundesrat und überwältigender Parlamentsmehrheit zu einer Unterstützung des Radio- und Fernsehartikels auf.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Sachlich und politisch tragfähiger Kompromiss

Von Dr. Fritz Mühlemann, Generalsekretär des Eidg. Volkswirtschaftsdep. (Bern)

Die Medienpolitik kann sich heute lediglich auf Artikel 36 der Bundesverfassung abstützen, der das Post- und Telegrafienwesen zur Bundessache erklärt. Der Gesetzgeber hat den Begriff "Telegrafienwesen" bisher so ausgelegt, dass er darunter die drahtlose Fernmeldetechnik inklusive die mit deren Hilfe übermittelten Radio- und Fernsehprogramme, aber auch sämtliche Anschlussgeräte einschloss. In Verbindung mit dem vom Bundesgericht anerkannten Konzessionssystem ergab sich damit eine sehr schmale Grundlage für die elektronischen Medien, insbesondere für Radio und Fernsehen. Diese Konstruktion hat vor allem im Programmbereich nie zu befriedigen vermocht. Der Bedarf nach tragfähigeren, breiter abgestützten Rechtsgrundlagen ist praktisch unbestritten.

Was bringt der neue Artikel?

Absatz 1 enthält die Befugnis des Bundes, neben der Technik auch die Nutzung rechtlich zu ordnen. Der technischen Entwicklung Rechnung tragend, erfasst dieser Absatz vorausschauend nicht nur das, was wir heute landläufig unter Radio und Fernsehen verstehen, sondern auch andere Formen der elektronischen Medien.

Absatz 2 umschreibt einen Leistungsauftrag: Radio und Fernsehen haben zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer beizutragen; die Ereignisse sind sachgerecht darzustellen und die Vielfalt der Ansichten hat angemessen zum Ausdruck zu kommen.

Dieser Leistungsauftrag gilt für die Gesamtheit aller Programme, nicht etwa für das einzelne Programm oder für den einzelnen Veranstalter. Wertvolle Beiträge zur Erfüllung des Auftrages können durchaus auch von Veranstaltern oder Programmen stammen, die nicht das gesamte Leistungsspektrum abdecken. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an lokale Rundfunkstationen oder an übernationale Rundfunkprogramme (Schweizer Radio International, Satellitenfernsehen).

Weiter werden Radio und Fernsehen verpflichtet, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen. Sie sollen die Einheit der Schweiz in ihrer sprachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Vielfalt darstellen. Alle Landesteile sollen ein befriedigendes Angebot von Radio- und Fernsehprogrammen erhalten. Eine überall gleichhohe Versorgung kann zwar nicht zugesichert werden, indessen ist ein Grundangebot zu gewährleisten.

Schliesslich sollen Radio und Fernsehen die Vielfalt der Ansichten zum Ausdruck bringen und die Ereignisse sachgerecht darstellen. Diese Regel will die freie Meinungsbildung der Zuhörer und Zuschauer schützen und Manipulation sowie Fehlinformation entgegenwirken. Sie steht somit im Dienste des Schutzes der Medienkonsumenten.

Absatz 3 gewährleistet Unabhängigkeit und Autonomie. Wir wollen keine Medien, die vom Staate abhängig sind. In einer demokratischen Gesellschaft sollen Radio und Fernsehen keine Propaganda-Instrumente des Staates sein. Genau so wenig dürfen sie von einseitigen, politischen oder gesellschaftlichen Kräften beherrscht werden.

Die elektronischen Medien sollen repräsentativ sein für die Gesellschaft, in der sie wirken und die massgeblichen gesellschaftlichen Kräfte und Strömungen repräsentativ spiegeln. Diese Forderung steht im klaren Gegensatz zu dem ab und zu auch geäusserten Medienverständnis, wonach Radio und Fernsehen vor allem auf gesellschaftliche Veränderung hinzuwirken hätten, quasi die Rolle der Hefe im gesellschaftlichen Sauerteig übernehmen müssten.

Freiheit heisst auch immer Verantwortung, und Verantwortung wiederum kann jemand nur tragen, wenn er im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung frei entscheiden kann. Programminstitutionen von Radio und Fernsehen brauchen einen Freiraum, sonst erstickt die Kreativität. Ausmass sowie Schranken der Unabhängigkeit und Autonomie werden durch den Leistungsauftrag bestimmt. Wir benötigen unabhängige, aber nicht schrankenlos freie elektronische Medien. Sie bedürfen deshalb auch einer Aufsicht, die darüber wacht, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und als ganzes den Leistungsauftrag erfüllen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis von Radio und Fernsehen zu anderen Medien. Zu denken ist insbesondere an die Presse, aber auch an den Film. Die Interessen der anderen Medien sind bei der Gestaltung der Medienordnung mitzubersichtigen.

Absatz 5 schafft schliesslich eine feste und definitive Rechtsgrundlage für die bereits im Februar 1984 eingesetzte unabhängige Beschwerdeinstanz. Es ist Aufgabe dieser Instanz, auf Beschwerden des Publikums hin ausgestrahlte Sendungen zu überprüfen und die Einhaltung der Programmbestimmungen der Konzession zu überwachen. Wegen der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen soll die Beschwerdestelle gegenüber Parlament und Bundesrat nicht weisungsgebunden sein.

Zuversichtlich sein

Der vom Parlament verabschiedete Artikel ist ein sachlich und politisch tragfähiger Kompromiss. Er verankert eine weitgehend unbestrittene Bundeszuständigkeit für Radio und Fernsehen und andere elektronische Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen. Er umschreibt, welche Leistungen von einem integrierten Radio- und Fernsehsystem zu erbringen sind. Schliesslich trägt die vom Parlament verabschiedete Formel weitgehend der natürlichen Spannung zwischen freier Meinungsbildung der Zuhörer und Zuschauer einerseits und der Meinungsäusserungsfreiheit der Programmverantwortlichen andererseits Rechnung. Man hat aus den negativen Abstimmungsergebnissen von 1957 und 1976 die notwendigen Lehren gezogen und darf deshalb mit Blick auf die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 zuversichtlich sein.

1.11.84/IV

ES GEHT NICHT UMS PROGRAMM !

Von Christian Beusch, Pressechef der FDP der Schweiz (Bern)

Die Frust insbesondere über das Programm des Deutschschweizer Fernsehens ist gross. Allenthalben werden Klagen laut über die mangelnde Qualität der Sendungen, über die Konzentration der Berichterstattung auf Zürich und seine Agglomeration sowie die fehlende politische Ausgewogenheit. Nicht ganz so negativ fällt die Kritik am Deutschschweizer Radio aus, das aber auch nicht auf Lorbeeren hoffen kann: Die politische Miesmacherei sowie die Ueberbetonung von Minderheiten in einzelnen Sendegefässen stösst den Hörern in zunehmendem Masse negativ auf.

So überrascht es denn nicht, dass in den vergangenen Wochen aus verschiedenen Kreisen deutliche Vorbehalte und zum Teil auch massive Kritik am Deutschschweizer Radio und Fernsehen geübt wurde. Wohl sind die Angriffe zum Teil überspitzt ausgefallen, doch ist ihnen in der Mehrheit der Fälle die Berechtigung nicht abzustreiten. Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang, dass sowohl das Westschweizer wie das Tessiner Radio und Fernsehen nie in diesem Ausmasse zur Zielscheibe der Kritik wurden. Eine Tatsache, die nicht allein auf die unterschiedliche Mentalität zurückzuführen ist.

Auseinanderhalten!

Wenn sich am 2. Dezember Volk und Stände zum vorgeschlagenen Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung zu äussern haben, so ist darauf hinzuweisen, dass es bei diesem Urnengang weder um die Qualität noch den Inhalt der Programme geht. Zum Entscheid steht an, ob in einem dritten Anlauf

endlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die elektronischen Medien - vor allem Radio und Fernsehen - geschaffen werden soll. Im dritten Anlauf deshalb, weil 1957 und 1976 Vorschläge, die inhaltlich in die gleiche Richtung zielten, an der Urne scheiterten.

Radio und Fernsehen werden in der Verfassung nur durch eine Bestimmung geregelt, die aus dem letzten Jahrhundert stammt und nur die technische Seite berücksichtigt. Die Entwicklung auf dem Mediensektor - dazu nur Stichworte wie Satellitenfernsehen, Kabelnetze, Pay-TV, Videotex etc. - machen auch vor der Schweiz nicht Halt. Noch zu erwartende Neuerungen auf dem Gebiete der Computertechnologie und der Mikroprozessoren werden die Nutzung der elektronischen Medien (und damit zum Teil auch unserer Lebensgewohnheiten) noch weit stärker als bis anhin verändern. Hier geht es darum, diese Entwicklung zumindest von der rechtlichen Seite her in den Griff zu bekommen, wenn die Schweiz nicht Gefahr laufen will, von den neuen Medien überrollt zu werden.

Es geht um Recht, nicht um Programme

Die unbefriedigende geltende Verfassungsgrundlage im Bereiche der elektronischen Medien hat die längst notwendige umfassende Gesetzgebung auf diesem Sektor verhindert. Mit dem zur Abstimmung gelangenden Radio- und Fernsehartikel, in welchem auch die Lehren aus den beiden gescheiterten Anläufen gezogen wurden, soll diese Lücke geschlossen werden. Damit soll auch die bestehende rechtliche Unsicherheit im Verhältnis zwischen Staat - als Konzessionsgeber - und Veranstaltern - als Konzessionsnehmer - beseitigt werden. Der zur Diskussion stehende Vorschlag nimmt mit seinem Auftrag nicht nur wie seine gescheiterten Vorgänger Rücksicht auf die SRG, sondern auch die lokalen Radio- und TV-Stationen sowie andere neue Formen fernmeldetechnischer Verbreitung.

Zusammengefasst: Der Radio- und Fernsehartikel bringt weder bessere noch (noch) schlechtere Radio- und Fernsehprogramme. Er bringt jedoch die Rechtsgrundlage, auf welcher der Bundesrat ~~---~~ Programminhalte erteilen kann. Aus Frustration über die unbefriedigenden Radio- und Fernsehprogramme am ersten Dezemberwochenende Nein zum Radio- und Fernsehartikel zu sagen, nützt nichts. Im Gegenteil: Sollte auch dieser Anlauf scheitern, dürfte es für den Bund noch schwieriger werden, für eine geordnete Entwicklung im ~~im~~ davonstürmenden Medienmarkt zu sorgen.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

Nur ein Ja macht die Medien besser

E.A. Zum dritten Mal stehen am 2. Dezember dieses Jahres die Stimmbürger vor der Entscheidung, ob sie einen Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung gutheissen sollen oder nicht. Was veranlasst Bundesrat und Bundesversammlung, dem Souverän nach zwei gescheiterten Versuchen von 1957 und 1976 in der gleichen Sache einen neugefassten Verfassungsartikel vorzuschlagen?

Ganz einfach die Ueberzeugung, dass er nötig ist. Im Zeitalter des internationalen Fernseh-Programmaustauschs, des Satellitenrundfunks, der Lokalradioversuche und vieler epochemachender Entwicklungen mehr verfügt die Schweiz noch nicht einmal über eine Verfassungsgrundlage als rechtliches Fundament für das tägliche Wirken der eigenen Radio- und Fernsehsender. Damit die Medienschaffenden von Radio und Fernsehen aber die Erwartungen erfüllen können, welche das Volk an sie stellt, brauchen sie eine Art Leistungsauftrag, der klar über die Regelung rein technischer Belange hinausgeht. Wie sieht dieser Leistungsauftrag aus? Im wesentlichen so, wie er eigentlich schon zehntausendfach in Protesten an Verantwortliche der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) oder in empörten Leserzuschriften an Zeitungen und Zeitschriften insgesamt auch schon formuliert worden ist: "Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck."

Dass dies bisher so nicht immer geschah, wird kaum jemand bestreiten wollen. Doch wer am 2. Dezember 1984 Nein sagt, drückt damit nicht etwa seinen persönlichen Protest gegen berufliches Ungenügen mancher Radio- und Fernsehmitarbeiter aus, sondern er verbaut den Weg zu besseren Leistungen. Umgekehrt ist ein Ja zum Radio- und Fernsehartikel nicht etwa ein Ausdruck des Einverständnisses mit den heutigen Zuständen, sondern im Gegenteil ein klarer Auftrag an allzu selbstsichere Monopolkönige und -fürsten, sich in Zukunft gefälligst auch um die Meinungen des Publikums zu kümmern. Radio und Fernsehen sollen nichts mehr und nichts weniger tun, als die Vielfalt der Ansichten im Lande zum Ausdruck bringen und Ereignisse sowie Zusammenhänge sachgerecht darstellen, wie die von den Räten nach zähem Ringen gutgeheissene Verfassungsformulierung besagt. "Diese Regel will die freie Meinungsbildung der Empfänger schützen und Manipulation sowie Fehlinformation entgegenwirken", erläutert Dr. Fritz Mühlemenn, Generalsekretär des für die elektronischen Medien zuständigen Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschafts-

departementes von Bundespräsident Leon Schlumpf, die gesetzgeberische Absicht. Weiter der Chefbeamte: "Der Verfassungsartikel steht mit seinem Absatz zwei über den Leistungsauftrag im Dienste des Schutzes der Medienkonsumenten."

Dass solcher Schutz unerlässlich geworden ist, belegt die dauernde Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdeinstanz, welche schon seit geraumer Zeit Klagen über Konzessionsverletzungen nachspürt und mehrfach handwerkliches Ungenügen bemängeln musste. Der Verfassungsartikel gibt auch für das Wirken dieser Beschwerdeinstanz endlich eine solide Grundlage ab. Es darf erwartet werden, dass künftig Fehlleistungen seltener werden und mit einem klaren Verfassungsauftrag im Rücken von der Beschwerdekommision nicht mehr so "diplomatisch" abgeschrieben werden können. Denn, wie Generalsekretär Mühlemann selber sagt, der zu Händen der Bundesverfassung vorgeschlagene Leistungsauftrag von Artikel 55bis steht im klaren Gegensatz zum eigenen Medienverständnis vieler Radio- und Fernsehschaffenden, wonach sie vor allem auf gesellschaftliche Veränderungen hinzuwirken hätten und "quasi die Rolle der Hefe im gesellschaftlichen Sauerteig übernehmen müssten".

Gerade das wollen Bundesrat und Parlament im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung in Frieden und gegenseitigem Einvernehmen nicht. Radio und Fernsehen sollen schöpferische Freiräume beanspruchen können, nicht aber Narrenfreiheit missbrauchen zum Schaden des Landes. Das eine zu gewährleisten und das andere zu verhindern, das ist der Sinn eines überzeugten JA zum Radio- und Fernsehartikel am 2. Dezember 1984.

1.11.84/IV

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2.12.1984:

Wer sagt JA zum Radio- und Fernsehartikel?

(Stand: 31.10.84)

Gesamtschweizerische Organisationen

Schweiz. Volkspartei SVP, Landesring der Unabhängigen LdU, Sozialdemokratische Partei SPS, Partei der Arbeit PdA, Sozialistische Arbeiterpartei SAP, Föderation der Grünen Parteien GPS, Liberalsozialistische Partei, Junge CVP, Junge SVP; Redressement National, Schweiz. Gewerbeverband, Schweiz. Radio- und Fernsehvereinigung SFRV, Arbeitnehmer-Radio- und Fernsehbund Arbus, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund CNG.

Kantonale Organisationen

CVP TI, GE.